

Informationen für Stipendiaten mit Familie

Für Stipendiaten mit Familie gelten besondere rechtliche Voraussetzungen, egal ob sie Studierende, Promovierende oder Postdocs sind. Die soziale Absicherung ist in der Regel bei weitem nicht so gut wie bei regulären Arbeitnehmer/innen.

1. Finanzielle Unterstützung durch den Stipendiengeber

Die Regelungen der jeweiligen Stipendiengeber zu Stipendiaten mit Familie sind sehr unterschiedlich. Fragen Sie bei Ihrem Stipendiengeber nach Regelungen wie:

1. Gewährung von **Familienzuschlag** oder **Kinderbetreuungspauschale**
2. **Verlängerung des Förderzeitraums** wegen Kinderbetreuung
3. Möglichkeit zum **vorzeitigen Abrufen der Fördermittel** statt Verlängerung des Förderzeitraums
4. sonstigen Möglichkeiten

2. Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld ist eine Leistung der Krankenkasse während der Mutterschutzfrist (6 Wochen vor und 8 Wochen [Mehrlinge 12 Wochen] nach der Geburt). **Fragen Sie unbedingt Ihre Krankenkasse, ob Sie berechtigt sind Mutterschaftsgeld zu erhalten.** Höhe und Anspruch sind unterschiedlich je nachdem wie und wo Sie als Stipendiat versichert sind (z.B. gesetzlich/ privat/ familienversichert).

3. Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld

Da Stipendiaten keinen Arbeitgeber haben, besteht auch **kein Anspruch** auf den Arbeitgeberzuschuss.

4. Elternzeit

Stipendiaten können **keine Elternzeit** beantragen, da Sie in keinem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen.

5. Elterngeld

Stipendiaten bekommen nur einen **Sockelbetrag** von **300 € Elterngeld im Monat**, da das Stipendium nicht als steuerpflichtiges Einkommen anerkannt wird. Zahlt der Stipendiengeber einen steuerfreien Kinder- oder Familienzuschlag besteht trotzdem daneben Anspruch auf den Sockelbetrag von 300 €/ Monat Elterngeld. Die Elterngeldzahlung beginnt ab dem Tag der Geburt, wenn von der Krankenkasse kein Mutterschaftsgeld gezahlt wird. Das Mutterschaftsgeld wird sonst auf das Elterngeld angerechnet.

Für nicht EU-Bürger ist der Anspruch auf Elterngeld vom jeweiligen Aufenthaltstitel abhängig.

6. Kindergeld

Es besteht Anspruch auf **184 € Monat Kindergeld** (erstes und zweites Kind, ab drittem Kind mehr) auch für Stipendiaten. Für nicht EU-Bürger ist der Anspruch auf Kindergeld vom jeweiligen Aufenthaltstitel abhängig.

7. Unterbrechung des Stipendiums – ja oder nein?

In aller Regel kann bei gegenseitigem Einvernehmen das Stipendium aus familiären Gründen unterbrochen werden. Allerdings **fallen dann auch die Leistungen komplett weg**. Überlegen Sie vor einer Unterbrechung des Stipendiums genau, womit Sie während der Unterbrechung Ihren monatlichen Lebensunterhalt bestreiten, denn zur Verfügung stehen Ihnen zunächst gegebenenfalls nur Eltern- und Kindergeld.

Stipendiaten sind **nicht berechtigt Arbeitslosengeld I** zu beantragen, da Sie während des Stipendiums keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung leisten und eine freiwillige Arbeitslosenversicherung nicht vorgesehen ist. Ohne eigene Mittel bleibt oft nur der direkte **Antrag auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV) und Wohngeld**.

Nutzen Sie die Beratungsmöglichkeiten!

Familien-Service der CAU

CAP 4, Verwaltungshochhaus, 8. Etage, Raum 817
Bettina Bolterauer Tel: 0431-880-2019
und Lara Kleiner Tel: 0431-880-5221
E-Mail: familienservice@uv.uni-kiel.de
www.uni-kiel.de/familienservice

Sozialberatung des Studentenwerks

Mensa II, Leibnizstr.12
Dita Ogurreck Tel: 0431-8816-230
E-Mail: soziales@studentenwerk-s-h.de

Familienbeauftragte des Graduiertenzentrums

Steffi Dierks Tel: 0431-880-4435
E-Mail: sdierks@food-econ.uni-kiel.de

Elterngeldstelle Kiel

Gartenstr. 7, 24103 Kiel
Tel: 0431-9827-0
E-Mail: post.ki@lasd.landsh.de

Ratgeber der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

„Sozialversicherung für Promovierende“

als pdf. unter folgendem Link:

http://www.gew.de/Binaries/Binary88949/SV_Promovierende_web.pdf